

200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)* und kein bisschen leise

aber unendlich weise.

1. Einleitung

Das (zu Ende gehende) Jubiläumsjahr 2011 veranlasst inne zu halten und einem der ältesten, noch in Geltung befindlichen Zivilgesetze die Referenz zu erweisen.

Am 1.1.1812 durch „Kaiserliches Patent“ vom 1.6.1811¹ in Kraft getreten, legt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in seiner ungebrochenen „Spannkraft“ – ein Begriff, der für Gesetzbücher bis zum Jahr 1911 noch nicht erfunden war, – ein lebendiges Zeugnis davon ab, dass es den „*Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner eines Staates unter sich bestimmt werden*“,² maW das bürgerliche Recht, seit nunmehr 200 Jahren in Österreich prägt.

Der Schöpfer des ABGB, *Franz von Zeiller*, hat sich mehrfach darüber geäußert, an wen sich das Gesetzbuch und seine Kommentierungen wenden. Der „Bürger von schlichtem Verstande“ solle aus der bloßen Lektüre des Gesetzes „Anleitung in seinen gewöhnlichen Rechtsgeschäften“ finden.³

In der Tat erscheint die Kraft des aus der Aufklärung stammenden Gesetzeswerkes bis heute ungebrochen.⁴ Trotz der gerade in so wichtigen Teilgebieten wie dem Familien- oder Wohnrecht erfolgten „Flucht aus dem ABGB“⁵ entstammen ca. 1000 Paragraphen dem Text des Jahres 1811. Die Anpassungsfähigkeit zählt zum Wesen des ABGB, da es vom Grundsatz der Privatautonomie ausgehend stets abgewogene Regeln als dispositives Recht zur Verfügung stellt. Die von manchen als überholt und antiquiert benannten Begriffe sowie die vereinzelt zu findende Kasuistik machen – je nach Standpunkt des Betrachters – gerade den Charme oder die Unbeholfenheit des historischen Gesetzgebers aus.

2. Über den Gartenzaun

An einer so profanen, wie allgegenwärtigen Vorschrift über die gesetzliche Pflicht zur Einzäunung entfaltet sich die schlichte Pragmatik und Feudalität des Gesetzeswerks. Es erscheint doch sehr wesentlich für die Bürger eines Staates ihr unbewegliches Vermögen voneinander abzugrenzen.

ABGB § 858.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschliefung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ JGS Nr 946/1811.

² Kursivtexte bilden im folgenden Gesetzeszitate – hier § 1 ABGB.

³ *Zeiller*, Probekommentar, 72, zitiert nach *Brauneder*, Zeillers zweiter Kommentar (1986), 19.

⁴ Vgl. *G.Kodek*, Unbekanntes ABGB – ein kleiner Streifzug, Zak 2011, 103.

⁵ Vgl. *Mayer-Maly*, Einführung in die Allgemeinen Lehren des österreichischen Privatrechts (1984), 17.

2.1. Systematische Stellung der Norm

Die Bestimmung schließt nach der Einteilung des Gesetzbuches das Sachenrecht („*Erste Abtheilung*“) ab, dessen Regelung in § 285 ABGB beginnt und mit dem Sechzehnten Hauptstück „*Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte*“ endet.⁶

2.2. Regelungsgehalt

Aus § 858 Satz 1 ABGB ist abzuleiten, dass keine generelle Verpflichtung zur „*Einschließung*“ (Einfriedung) von Liegenschaften und zur „*Abtheilung zum fremden Raum*“ besteht. Eine Instandhaltungspflicht besteht lediglich bei drohenden Schäden für den Nachbarn. Eine Einzäunungspflicht gilt bloß ausnahmsweise dann, wenn eine Einfriedung nach § 858 Satz 2 ABGB nötig ist, aber dies nur für eine Seite des Grundstücks.

2.3. Instandhaltungspflicht für Mauer und Planke (§ 858 Satz 1 ABGB)

Unter dem „*ausschließenden Besitzer*“ ist der Alleineigentümer zu verstehen. Die Instandhaltungspflicht besteht ausnahmsweise nur dann, wenn durch die Öffnung in der vorhandenen Einfriedung ein Schaden iS der §§ 1293 ff ABGB für den unmittelbaren Nachbarn droht.⁷ Die Verpflichtung umfasst auch die Einschließung des Gartens.⁸

Der Begriff der „*Planke*“ stammt aus dem Mittelhochdeutschen und ist zum franz. „*Planche*“ verwandt. Gemeint ist damit ein dickes langes Brett bzw. ein (hoher) Bretterzaun oder schlicht eine Umzäunung (gleich aus welchem Material).⁹

Lediglich dann, wenn dem Grenznachbarn, nicht aber dem Dritten¹⁰ „*durch die Öffnung*“ ein Schaden droht oder sogar schon eingetreten ist, trifft ihren Eigentümer eine Instandhaltungspflicht.¹¹ Dies unabhängig davon, wer die Mauer, Planke oder ähnliches errichtet hat.¹² Allerdings folgt aus § 858 Satz 2 ABGB in systematischer Auslegung, dass unter dessen Voraussetzungen eine schadhafte Einfriedung auch ohne drohenden Schaden repariert werden muss, weil es sonst an der „*nötigen*“ Einschließung fehlt.¹³

3. Das ABGB und die Fraktale – eine Pflicht zur Einzäunung

§ 858 Satz 2 ABGB regelt den Bereich, in dem die Einschließungspflicht besteht. Die Bestimmung führt auch heute noch nach einem Teil der Lehre¹⁴ nicht in jedem Fall zu klaren Ergebnissen. Dahinter steht letztlich das **Paradoxon**,¹⁵ dass ein juristischer Begriff zwar von endlichem Inhalt ist, doch unendliche Grenzen aufweist. Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen der Lehre verfeinern jeden wesentlichen Rechtsbegriff – seltener

⁶ Nach § 308 ABGB gilt die „*Unterbrechung*“ durch das Erbrecht in den §§ 531 bis 824 ABGB als durchaus systemkonform.

⁷ OGH 14.9.1966, 6 Ob 108/66, EvBl 1967/85.

⁸ OGH 14.2.1894, Nr 1698, GIU 15.021 = NZ 1894/26.

⁹ Vgl. *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch (1983), 953 ISp.

¹⁰ OGH 29.5.2008, 2 Ob 79/08v, MietSlg 60.188 = ÖGZ 2008 H 11, 57 (*Kind*): Schadensteilung bei Beschädigung eines Mähdreschers durch einen herausgerissenen Grenzstein.

¹¹ OGH 7.3.1956, 1 Ob 159/56, EvBl 1956/247; 11.4.1962 5 Ob 62/62, ImmZ 1963, 75 = JBl 1963, 40; 25.4.1973, 7 Ob 72/73, SZ 46/43.

¹² OGH 14.2.1894, Nr 1698, GIU 15.021 = NZ 1894/26.

¹³ Vgl. *Sailer* in KBB³ § 858 Rz 3.

¹⁴ *Sailer* in KBB³ § 858 Rz 2.

¹⁵ Wörtlich: „Eine sich selbst entgegengesetzte Meinung“; modern auch als „*Stoppschild*“ im Denken bezeichnet, siehe *Berger*, Paradoxien, aus *Naturwissenschaft, Geschichte und Philosophie*² (2006), 7.

vereinfachen sie ihn –, auch wenn der Tatbestand seit zweihundert Jahren festliegt.¹⁶ Die Grenzen des Begriffs werden verlängert – gleichgültig, ob sie nach außen gezogen oder nach innen gerückt werden.¹⁷

3.1. Das Modell der Selbstähnlichkeit im Recht

Eine Rechtsnorm gewinnt durch ihre stetige Auslegung nicht nur immer mehr an Kontur, sondern erhält gleichzeitig unendliche Grenzen. Sie erfasst im Lauf der Zeit immer mehr Sachverhalte. Gleichzeitig kann ihr Inhalt nicht unendlich groß werden. Dies wäre auch inakzeptabel, insbesondere im Strafrecht. Die Begrenzung folgt daraus, dass die interpretatorische Fortentwicklung sich im Bereich des „Selbstähnlichen“ hält, ja halten muss. Einer Vorschrift kann kein gänzlich anderer Sinn unterstellt werden, als jener, der sich aus dem juristischen Auslegungskanon¹⁸ ergibt. Je mehr (reale) Sachverhalte unter einen Tatbestand subsumiert werden, desto länger wird seine (Bedeutungs)Grenze. Angesichts einer endlosen Folge von Modifikationen, die sich in einer unabsehbaren Zukunft ergeben könnten, scheint es keineswegs übertrieben anzunehmen, dass die Tatbestandsgrenzen potenziell unendlich sein könnten. Gleichzeitig hat der Rechtsanwender aber zu berücksichtigen, dass die auszulegende Norm ihre übersichtlichen Konturen nicht verliert. Andernfalls ginge die Plausibilität der Rechtsanwendung in ihrer Beliebigkeit verloren. Einfach formuliert: bei der Auslegung ist darauf zu achten, dass die Vorschrift sich selbst treu bleibt, maW selbstähnlich ist.

3.2. Selbstähnliche Auslegung

Gerade bei sehr lange in Geltung stehenden Rechtstexten wie dem ABGB erscheint es sinnvoll das Prinzip der Selbstähnlichkeit zu beachten. Der Rechtsanwender könnte folgendermaßen vorgehen:¹⁹ Das individuell auszulegende Tatbestandsmerkmal des konkreten Sachverhalts ist mit jedem der übrigen Tatbestandsmerkmale der Bestimmung dahingehend zu vergleichen, ob nicht auch dieses andere Merkmal eine die Selbstähnlichkeit wahrende Interpretation erfährt. Gelingt es nicht die Selbstähnlichkeit aufrecht zu erhalten, sollte der Anwender von einer Neuinterpretation Abstand nehmen. Den Prinzipien der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit kommt insofern maßgebende Bedeutung zu. Bei dieser Art der „vernetzten Interpretation“ muss jede Neuinterpretation eines Tatbestandsmerkmals als mit Auswirkungen auf jedes andere Tatbestandsmerkmal derselben Norm verstanden werden.

4. Selbstähnliche Auslegung des Gartenzauns

Die Einfriedungspflicht des § 858 Satz 2 ABGB enthält folgende Tatbestandselemente:

- (1) Jeder Eigentümer
- (2) auf der rechten Seite seines Haupteinganges
- (3) für die nötige Einschließung seines Raumes
- (4) für die Abteilung von dem fremden Raume
- (5) zu sorgen hat

¹⁶ Grundlegend dazu *Philipp*, Endliche Rechtsbegriffe mit unendlichen Grenzen in Schweighofer ua (Hg), Effizienz von e-Lösungen (2005), 87 mwN, der dieses juristische Phänomen mit dem mathematischen Modell der *Koch'schen* Kurve vergleicht.

¹⁷ *Philipp* in Schweighofer ua (Hg), Effizienz, 87.

¹⁸ Dazu statt vieler *Bydlinski*, Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991), 436 f.

¹⁹ *Philipp* in Schweighofer ua (Hg), Effizienz, 87, 89.

Nach einer neueren, vor allem im Strafrecht üblichen Dogmatik stellen „*jeder Eigentümer*“ das Tatsubjekt, dafür „*zu sorgen*“ die Tathandlung und die (näher spezifizierte) „*Einschließung und Abteilung*“ das Tatobjekt dar.

4.1. Jeder Eigentümer

Die Einfriedungspflicht trifft den Grundeigentümer. Bei mehreren Eigentümern haftet der einzelne (argumentum: „*jeder*“) für die gesetzliche Verpflichtung. Die Unmöglichkeit des Miteigentümers entschuldigt nicht auch die anderen. Es besteht also keine Verpflichtung zur ungeteilten Hand, sondern eine individuelle. Allerdings bilden die Miteigentümer des verpflichteten Grundstücks eine notwendige Streitgenossenschaft.²⁰ Dem strengen Traditionsprinzip folgend kommt nur der bereits intabulierte Grundeigentümer als passiv Legitimierter in Betracht, sieht man von den Ausnahmen z.B. für eingetragene Rechtsnachfolger odgl ab.

4.2. Nötige Einschließung seines Raumes bzw. Abteilung des fremden Raumes

Die „*Einschließung des Raumes*“ meint jede Art von Einfriedung, sei es durch Zäune,²¹ Sträucher,²² Mauern, Balken, Planken, Palisaden oder Wände. Aus der Bauweise muss lediglich die Einschließungstauglichkeit oder Abtrennungsabsicht (arg: zur „*Abteilung von dem fremden Raume*“) hervorgehen. An die Einfriedung bestehen keine besonderen Qualitätsanforderungen. So muss das Eindringen von Weidevieh nicht verhindert werden.²³ Nach hA²⁴ ist der Grundeigentümer grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, eine Abgrenzung zum Nachbargrundstück zu errichten. Die Einfriedung muss erst „*nötig*“ sein. Für die Zaunerrichtung muss ein wirtschaftliches Bedürfnis bestehen,²⁵ oder ein Schaden iS des § 858 Satz 1 drohen.²⁶ „*Nötig*“ wird iS von Herkommen und wirtschaftlichem Bedürfnis verstanden. Die so bestimmte Notwendigkeit kann sich auch aus dem Ortsgebrauch ergeben.²⁷ An dem wirtschaftlichen Bedürfnis – aus Sicht des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks – fehlt es bei freiliegenden Äckern, Wäldern oder Wiesen.²⁸ In selbstähnlicher Auslegung fehlt es bei freiliegenden Äckern, Wiesen oder Wäldern auch an einem Haupteingang, sodass diese Art der Liegenschaften von vornherein nicht unter die Einfriedungspflichtung des § 858 Satz 2 ABGB fällt.²⁹

²⁰ OGH 4.2.1964, 4 Ob 507/64, SZ 37/22; 2.9.1970 6 Ob 135/70, nv; *Parapatits* in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 2.

²¹ OGH 14.2.1894, Nr 1698, GIU 15.021 = NZ 1894/26: „Staketenzaun“.

²² OGH 25.4.1973 7 Ob 72/73, EvBl 1973/276 = SZ 46/43: Ligusterhecke.

²³ OGH 12.9.1928, ZBl 1928/260; 16.4.1970 1 Ob 53/70, EvBl 1970/343.

²⁴ *Randa*, Das Eigentumsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Werthpapiere des Handelsrechtes nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher I² (1983), 136 f; *Klang* in Klang III², 1158; *Gamerith* in Rummel I³ § 858 Rz 1; *Sailer* in KBB³ § 858 Rz 1; *Eggmeier/Gruber/Sprohar* in Schwimann III³ § 858 Rz 3; *Eggmeier-Schmolke* in Schwimann Taschenkommentar, § 858 Rz 2; *Parapatits* in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 7; OGH 16.4.1970 1 Ob 53/70, EvBl 1970/343.

²⁵ *Parapatits* in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 8.

²⁶ OGH 1.2.1950, 1 Ob 568/49, SZ 23/15; 16.4.1970 1 Ob 53/70, EvBl 1970/343.

²⁷ OGH 16.4.1970 1 Ob 53/70, EvBl 1970/343; *Randa*, Eigentumsrecht I², 136; *Klang* in Klang III², 1159; *Parapatits* in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 8; *Eggmeier/Gruber/Sprohar* in Schwimann III³ § 858 Rz 3.

²⁸ OGH 30.05.1973 7 Ob 77/73, EvBl 1973/261; vgl. auch VfGH 21.6.1956, B 73/56, VfSlg 3016.

²⁹ Nach dem Sbg Weidezäunengesetz, Sbg LGBl 43/1970 idGF, besteht keine Zaunerhaltungspflicht für den Schutz fremden Weideviehs. Das Sbg WeidezäuneG regelt die Errichtung und Erhaltungspflicht von Einfriedungen nur in jenem Umfang und insoweit, als es die Weideausübung erfordert und soweit dies zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke und zu deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderlich ist (vgl. VwGH 23.2.2006, 2005/07/0158, ZfVB 2007/781).

Über den Umfang der Einfriedungspflicht besteht Uneinigkeit: Nach einem Teil der Lehre³⁰ hat der verpflichtete Grundstückseigentümer nicht nur die rechte seitliche Grenze einzuzäunen, sondern auch den rechten Teil der dem Eingang gegenüberliegenden Grenze. Der Wortlaut „auf der rechten Seite“ umfasst mE nach nicht auch die Einzäunung der gegenüberliegenden Seite. Nach der zu beachtenden Selbstähnlichkeit ist eine derartige Abweichung nicht zu befürworten, da sie nicht mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen, insbesondere des „Haupteinganges“ abgestimmt ist.

4.3. Rechte Seite seines Haupteinganges

Unter dem „Haupteingang“ sind sowohl der Hauptzugang (auf das Grundstück) als auch die Haupteinfahrt zu verstehen.³¹

Nach einhelliger Auffassung ergibt sich aus der Wortinterpretation des „Hauseinganges“, dass die rechte Seite aus der Sicht des Eintretenden gemeint ist,³² andernfalls hätte der Gesetzgeber „Hausausgang“ gewählt. Aus der unterschiedlichen Lage zweier benachbarter Hauseingänge können sich folgende Konstellationen ergeben:

- (a) Die Haupteingänge befinden sich auf den gleichen Seiten, sodass stets gewährleistet ist, dass jeder Eigentümer den Zaun an der rechts davon befindlichen Grundstücksgrenze setzt. Exakt diesen Fall regelt § 858 Satz 2 ABGB.
- (b) Die Haupteingänge befinden sich auf zwei entgegengesetzten Seiten, sodass beide Nachbarn für dieselbe Seite einfriedungspflichtig sind: Nach hL³³ tragen sämtliche Miteigentümer die Kosten der gesamten Einzäunung gemeinsam, d.h. nach Kopfteilen. Die Mindermeinung³⁴ geht von einer planvollen Lücke aus, die unter Rückgriff auf § 841 ABGB zu einer Entscheidung durch Los, Schiedsman oder Richter führt.
- (c) Die Haupteingänge befinden sich einander gegenüberliegend oder in einer sonstigen nicht (a) oder (b) entsprechenden Lage zueinander. Auch dann vermeidet die Regel des § 858 Satz 2 ABGB eine doppelte Zaunerrichtung. Fehlt mangels Hauseingang oder mangels rechter Seite, die eine Grenze bildet, die Notwendigkeit einer Zaunerrichtung, entfällt die Einfriedungsverpflichtung. Dies spricht für die Praktikabilität der Grundregel.

Ein Teil der Lehre³⁵ vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die gemeinsame hintere Grenze von Gebäuden (Hausgärten), deren Eingänge in verschiedenen Straßen liegen, auf gemeinsame Kosten einzufrieden sind.

³⁰ Sailer in KBB³ § 858 Rz 3

³¹ OGH 16.4.1970 1 Ob 53/70, EvBl 1970/343; Egglmeier/Gruber/Sprohar in Schwimann III³ § 858 Rz 4; Sailer in KBB³ § 858 Rz 2.

³² OGH 4.2.1964, 4 Ob 507/64, SZ 37/22; 11.4.1962, 5 Ob 62/62, ImmZ 1963, 75 = JBl 1963, 40; Klang in Klang III², 1158; Gamerith in Rummel I³ § 858 Rz 4; Sailer in KBB³ § 858 Rz 2; Egglmeier/Gruber/Sprohar in Schwimann III³ § 858 Rz 4; Egglmeier-Schmolke in Schwimann Taschenkommentar, § 858 Rz 2; Parapatits in Klecicka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 9.

³³ Klang in Klang III², 1159; Sailer in KBB³ § 858 Rz 2; Egglmeier/Gruber/Sprohar in Schwimann III³ § 858 Rz 4; Gamerith in Rummel³ § 858 Rz 4; Randa, Eigentumsrecht, 136 FN 9; Ellinger, Handbuch des österreichischen Zivil-Rechtes⁶ (1858), 397; unklar Parapatits in Klecicka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 9.

³⁴ Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen ABGB I⁸ (1903), 1056 FN 4; Nippel, Erläuterung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches V (1866), 322 f.

³⁵ Gamerith in Rummel³ § 858 Rz 4.

Ein andere Teil der Lehre³⁶ möchte im Fall des Aneinandergrenzens mit der jeweils „linken“ Seite beide Eigentümer gemeinsam zu den Einzäunungskosten verpflichten; bei Fehlens des Haupteingangs etwa bei unbebauten Grundstücken solle die Zugangsmöglichkeit von der Straße den Ausschlag für die Einzäunungspflicht geben. Lediglich bei einem Haupteingang vom öffentlichen Gut her besteht zu diesem keine Einfriedungspflicht.³⁷

4.4. „Zu sorgen“

Wie der Grundeigentümer seiner Einzäunungsverpflichtung nachkommt, bleibt ihm überlassen. Es handelt sich auch nicht um eine höchstpersönliche Verpflichtung. IS des § 362 ABGB kann er zwischen mehreren tauglichen Mitteln wählen.³⁸ In allen Fällen muss er aber die Einfriedung auf der Grenzlinie oder auf seinem eigenen Grundstück errichten – ohne Inanspruchnahme des Nachbargrundes.³⁹

Ist dem an sich verpflichteten Grundeigentümer bereits der Nachbar zuvorgekommen, indem er eine Einfriedung (an der Grenze oder auf eigenem Grund) errichtet hat, hat nach einem Teil der Lehre⁴⁰ der nach § 858 Satz 2 ABGB Verpflichtete das Wahlrecht: entweder die bereits vorhandene Abtrennung instandzuhalten oder eine neue Einzäunung auf seinem Grund zu bauen. In beiden Fällen hätte er seine Einfriedungsverpflichtung erfüllt.⁴¹ Aktiv legitimiert zur Durchsetzung der Einfriedungspflicht ist jeder einzelne Miteigentümer des berechtigten Grundstücks.⁴² Bei schuldhafter Verletzung der Einfriedungspflicht kann der berechnigte Grundstückseigentümer darüber hinaus Ersatz für den eingetretenen Schaden verlangen.⁴³ Dafür besteht nach außen hin solidarische Haftung.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Unendlichkeit endlicher Rechtsbegriffe, gewissermaßen die Fraktale des Rechts, offenbaren sich an der praxisnahen Vorschrift des § 858 Satz 2 ABGB über die nachbarliche Zaunerrichtung. Nach 200 Jahren sind immer noch Sachverhalte denkbar, die zwar im Ansatz geregelt, aber von der Jurisprudenz (noch) nicht entschieden sind. Unter Beachtung der Selbstähnlichkeit vermag das ABGB auch diese Herausforderung im dritten Jahrhundert seines Bestandes zu meistern. Vorausschauender kann beispielgebende Gesetzgebung gar nicht sein – *ad multos annos!*

³⁶ Sailer in KBB³ § 858 Rz 2.

³⁷ Sailer in KBB³ § 858 Rz 2.

³⁸ OGH 11.4.1962, 5 Ob 62/62, ImmZ 1963, 75 = JBl 1963, 40; 1.2.1950, 1 Ob 568/49, SZ 23/15; vgl. auch VfGH 21.6.1956, B 73/56, VfSlg 3016; Parapatits in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 11; Egglmeier/Gruber/Sprohar in Schwimann III³ § 858 Rz 3.

³⁹ OGH 1.2.1950, 1 Ob 568/49, SZ 23/15; Parapatits in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 11; aA noch OGH 14.2.1894, Nr 1698, GIU 15.021 = NZ 1894/26.

⁴⁰ Parapatits in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 11.

⁴¹ Zu den Fällen der Erhaltungspflicht für gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen siehe § 856 ABGB.

⁴² OGH 18.11.1953, 2 Ob 349/53, JBl 1954, 283; 4.2.1964, 4 Ob 507/64, SZ 37/22; Parapatits in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 2.

⁴³ Klang in Klang III², 1158 f; Egglmeier/Gruber/Sprohar in Schwimann III³ § 858 Rz 2, 4; Parapatits in Klectecka/Schauer, ABGB-ON § 858 Rz 2.